

„Der Laubaner Bote“

erscheint jeden Mittwoch früh in der Buchdruckerei der Gebr. Scharf, Görlitzerstraße.

Abonnements-Preis:

vierteljährlich 7 Sgr. 6 Pf.



Ämtliche und Privat-Anzeigen

werden bis Dienstag Mittag angenommen und wird die Zeile aus gewöhnlicher Schrift mit 1 Sgr. berechnet, größere Schrift und Einfassungen nach Verhältnis des Raumes.

Der Laubaner Bote.

Eine Wochenchrift für Stadt und Land.

No. 24.

Mittwoch, den 15. Juni

1870.

Das Norddeutsche Bürgerrecht.

Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes ist allen Angehörigen eine volle Gemeinschaft der Rechte sowohl im Bunde, als auch in den einzelnen Staaten desselben zugesichert. Das gemeinsame Indigenat (Staatsbürgerrecht) hat die Bedeutung, daß der Angehörige eines jeden einzelnen Staates in jedem anderen Staate des Bundes ebenso wie der Inländer behandelt werden muß.

Zur Bundesangehörigkeit aber ist zunächst und unbedingt eben die Angehörigkeit in einem einzelnen Staate des Bundes erforderlich; Niemand kann ohne Weiteres Norddeutscher Bundesbürger sein (wie es in der nordamerikanischen Union der Fall ist), — sondern ebenso wie in der Schweiz der Einzelne zunächst Bürger eines Kantons sein muß und nur als solcher zugleich schweizer Bundesbürger wird, so kann man das norddeutsche Bürgerrecht nur dadurch gewinnen, daß man zunächst das Staatsbürgerrecht als Preuße, als Sachse, als Mecklenburger u. s. w. erwirbt; — mit dieser Staatsangehörigkeit zugleich erhält man die Bundesangehörigkeit und hierdurch auch die Gleichberechtigung in den übrigen Bundesstaaten.

Die Art und Weise aber und die Bedingungen, wie in den einzelnen norddeutschen Staaten das Staatsbürgerrecht gewonnen wird, waren bisher überall verschieden; in Preußen allein bestehen seit seiner neuesten Vergrößerung neben der altpreussischen noch acht verschiedene Gesetzgebungen über das Staatsbürgerrecht. Ebenso haben die übrigen Staaten des Bundes abweichende Gesetzgebungen über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.

Diese Mannigfaltigkeit des Rechtes konnte nicht aufrecht erhalten werden, nachdem die Angehörigkeit und das Recht im ganzen Bunde von der Angehörigkeit im einzelnen Staate abhängig gemacht

worden ist; es mußte auf die Einführung gleichmäßiger Grundlagen des Staatsbürgerrechts Bedacht genommen werden.

Das Bundes-Präsidium hat dem Reichstage demgemäß in der eben abgelaufenen Session den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, durch welchen an die Stelle der vielen einzelnen Gesetzgebungen ein einheitliches nationales Recht über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit gesetzt werden soll. Der Entwurf hat im Wesentlichen die Zustimmung des Reichstags gefunden und das so vereinbarte Gesetz wird unverweilt verkündet werden können.

Das Gesetz lehnt sich in seinen Grundzügen an diejenigen Bestimmungen an, welche der bisherigen Gesetzgebung in dem größeren Theile der Bundesstaaten gemeinsam waren. In einem kleinen Theile des Bundesgebietes war die Staatsangehörigkeit bisher von der Erwerbung des Gemeindebürgerrechts abhängig gemacht; in der Mehrheit der Staaten dagegen war die Entscheidung über die Aufnahme in den Staatsverband nicht der einzelnen Gemeinde überlassen, sondern dem Staate vorbehalten. Dies ist auch in dem neuen Gesetze festgehalten.

Die Staatsangehörigkeit soll fortan überall im Norddeutschen Bunde nur begründet werden 1) durch Abstammung, 2) durch Legitimation, 3) durch Verheirathung, oder 4) durch Aufnahme oder Naturalisation.

Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Die Verheirathung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

Die Aufnahme oder Naturalisation erfolgt durch